



Sicherheit
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 01
sicherheit@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Amtliche Mitteilung

10. Juli 2026

Gemeinde Pfäffikon

Ausnahmebewilligung Public Viewing anlässlich Fussballweltmeisterschaft

Betrieb von Fernsehgeräten in Gastwirtschaften während der Fussball-Weltmeisterschaft in Kanada, Mexiko und den USA ab Donnerstag, 11. Juni, bis Sonntag, 19. Juli 2026

Gestützt auf Art. 24 Abs. 3, Art. 26 Abs. 3, Art. 28 Abs. 2 sowie Art. 32 der kommunalen Polizeiverordnung und ohne Präjudiz für weitere Veranstaltungen

verfügt die Ressortvorsteherin Sicherheit und Einwohnerdienste:

1. Die Zustimmung der jeweiligen Liegenschaftenverwaltung wird vorausgesetzt.
2. Eine allfällige Lizenz für die Übertragung der WM-Fussballspiele wird vorausgesetzt.
3. Der Einsatz von Verstärkeranlagen, Home-Cinema-Systemen und ähnlichen Geräten ist nicht erlaubt.
4. Fernsehgeräte dürfen nur in bereits bestehenden Gartenwirtschaften betrieben werden. Die Fläche der Gastwirtschaftsbetriebe darf nicht vergrössert werden.
5. Die Erlaubnis gilt für die Live-Übertragung von Fussballspielen der WM 2026 mit spätester Anspielzeit von 21.00 Uhr. Zusätzlich gilt die Erlaubnis für die Live-Übertragung aller möglichen Spiele der Schweizer Fussballnationalmannschaft mit spätester Anspielzeit von 23.00 Uhr sowie als weitere Ausnahme das Viertelfinalspiel von Sonntag, 12. Juli 2026, 03.00 Uhr. Die Fernsehgeräte sind 15 Minuten nach Spielschluss abzuschalten.
6. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugend- und Alkoholschutz sind einzuhalten.
7. Die Lautstärke der Fernsehgeräte darf die Umgebung der Gastwirtschaftsbetriebe nicht übermässig belasten.
8. Sollte es zu berechtigten Klagen kommen, kann in Einzelfällen der Betrieb der Fernsehgeräte mit zusätzlichen Auflagen verbunden oder die Übertragung der Spiele für die verbleibende Dauer der Fussball-WM 2026 verboten werden.
9. Den Anordnungen der Kommunalpolizei Region Pfäffikon sowie der Kantonspolizei Zürich ist Folge zu leisten.
10. Beim Verstoss gegen Auflagen/Bedingungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Ar. 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches: «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»

11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Gemeinderat Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen.
12. Ein Begehren um Neuurteilung wird aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an der Übertragung der Spiele sowie der einheitlichen Umsetzung des verfügten Konzepts die aufschiebende Wirkung entzogen.

Freundliche Grüsse



Rajka Frei
Gemeinderätin

Kopie an:

- Kantonspolizei Zürich, Lagezentrum
- Polizei Region Pfäffikon, Kirchgasse 1, 8320 Fehraltorf
- Gemeinderat
- Präsidiales